



An den Grossen Rat

17.5190.02

FD/P175190

Basel, 16. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2017

Schriftliche Anfrage Mustafa Atici betreffend automatischer Informationsaustausch und die Folgen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Mustafa Atici dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Anfang 2018 tauscht die Schweiz erstmals mit allen EU-Staaten automatisch Steuerinformationen aus. Nun reiben sich viele die Augen: Wahrscheinlich haben Hunderttausende von "Gastarbeitern" während Jahrzehnten ihr sauer verdientes Geld in "Häuschen" in ihren Herkunftsändern investiert, dies aber in ihrer Schweizer Steuererklärung nie deklariert.

Bedingt durch die neue Rechtslage entsteht eine brisante Situation. Neben erheblichen Steuerfolgen drohen zudem gravierende Folgen für alle jene, die bei der AHV Ergänzungsleistungen beziehen. Wer Vermögen hat, muss dieses zurückzahlen. Bei vergleichsweise kleinen Vermögen und tiefen Einkommen im Rentenalter, entstehen dadurch absehbar grosse, von den Betroffenen nicht tragbare, finanzielle Zusatzbelastungen. Hinzu kommen aufenthaltsrechtliche Probleme. Nicht Eingebürgerten droht in diesem Fall seit dem 1. Oktober 2016 die automatische Ausschaffung, falls jemand seit diesem Stichtag immer noch zu Unrecht Sozialversicherungsleistungen bezieht (Rückwirkung gibt es keine).

Abklärungen von direkt Betroffenen bei der Kantonalen sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben ergeben, dass zur Interpretation dieser neuen Rechtslage verschiedene Ansichten vorliegen. Einige Steuerbeamte sind der Meinung, dass diese Personen keine Steuererklärungen erhalten und somit nichts unternehmen müssen, während andere die Auffassung vertreten, die Betroffenen müssten "von sich aus aktiv werden" und die Steuerverwaltung kontaktieren und informieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die dringliche Frage zur angemessenen Umsetzung im Kanton Basel-Stadt. Die Steuerverwaltung sollte proaktiv eine Informationskampagne durchführen mit dem Ziel, dass die Betroffenen eine "Selbstanzeige" machen, ohne dass sie mit einer Busse oder Anzeige rechnen müssen. Eine Möglichkeit wäre nächstes Jahr (Steuerdeklaration 2017) eine letzte Möglichkeit bzw. Amnestie zu gewähren.

Ich bin der Meinung, dass eine befristete Amnestie (wie es beispielsweise Genf gemacht hat) eine gute Lösung wäre. Die Betroffenen hätten die Möglichkeit, ihre Steuersituation durch eine "Selbstanzeige" zu regularisieren. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden, jedoch ohne eine Anzeige mit den rechtlich und potentiell aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen.

Daher bitte ich die Regierung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Könnte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt auf seiner Website einen Hinweis zu diesem Abkommen platzieren, bzw. was ist betreffend Kommunikation/ Information bereits vorgesehen?

2. Wie werden die teils sehr verunsicherten Leute unter Wahrung der Vertraulichkeit eindeutig informiert, damit sie von der Möglichkeit der "straffreien Selbstanzeige" Gebrauch machen können?
3. Die Steuerverwaltung hat allen steuerpflichtigen Personen mit der Steuererklärung 2016 ein Informationsschreiben in Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch beigelegt. Weshalb wurde diese Angelegenheit nicht genutzt, um in den wichtigsten Sprachen darauf aufmerksam zu machen, dass sie 2017 noch die Möglichkeit haben, eine Selbstdeklaration vorzunehmen?
4. Was passiert mit einer steuerpflichtigen Person, welche bis heute ihr Bankkonto in einem europäischen Land nicht deklariert hat?
5. Wird die Steuerverwaltung ab 01.01.2018, nach Erhalt der Bankangaben durch die ausländische Steuerverwaltung, die steuerpflichtige Person auffordern, die nötigen Unterlagen zu besorgen und direkt eine Busse erlassen oder sieht die Steuerverwaltung eine massvolles Vorgehen mit einer einmaligen Amnestie vor (siehe oben)?
6. Was passiert mit den Personen, welche der Quellensteuer (Aufenthaltsbewilligungen L für Kurzaufenthalter und B für Jahresaufenthalter) unterstellt sind? Diese Personen erhalten, bei Einkommen unter Fr. 120'000 keine Steuererklärung. Der Arbeitgeber zieht die Quellensteuer direkt vom Lohn ab.
7. Wie werden steuerpflichtige Personen behandelt, welche soziale Leistungen (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Subventionen, Krankenkassenprämien) bezogen haben, aber ihr Vermögen im Ausland bis heute nicht deklariert haben. Werden diese Personen direkt angezeigt und müssen mit einer Verurteilung rechnen?

Mustafa Atici“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf den 1. Januar 2017 ist das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; SR 653.1) in Kraft getreten. Damit soll durch gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Der grenzüberschreitende automatische Informationsaustausch findet in der Schweiz erstmals 2018 statt und zwar mit sämtlichen Mitgliedstaaten der EU und mit Australien, Jersey, Guernsey, Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada und Südkorea. Mit etlichen weiteren Ländern wird der automatische Informationsaustausch im Jahre 2019 erfolgen.

Gegenstand des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausches (AIA) sind Bankkonten, Wertschriften und Versicherungspolicen. Dabei werden die damit zusammenhängenden Finanzinformationen wie Zinsen, Dividenden, Kontensalden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlöse aus Finanzvermögen und sonstige Einkünfte zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht. Informationen über ausländische Grundstücke sind nicht Gegenstand des AIA. Jedoch können die Steuerbehörden unter Umständen aufgrund der im AIA-Verfahren übermittelten Informationen Rückschlüsse auf Liegenschaftsbesitz im Ausland ziehen. Obwohl ausländische Grundstücke ausschliesslich im Ausland zur Besteuerung gelangen, müssen sie zur korrekten Festsetzung des anwendbaren Steuersatzes sowie für die Schulden- und Schuldzinsenverlegung ebenfalls in der schweizerischen Steuererklärung angegeben werden.

Aus Sicht einer in der Schweiz ansässigen Person mit einem Bankkonto in einem Vertragsstaat verläuft der AIA wie folgt: Die ausländischen Finanzinstitute leiten die zu übermittelnden Informationen an die zuständige Behörde ihres Landes weiter. Diese übermittelt die Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung, welche die Informationen dann den für die Veranlagung zuständigen Kantonen zur Verfügung stellt. Umgekehrt übermitteln Schweizer Finanzinstitute dieselben Informationen von ausländischen Kontoinhabern über die Eidgenössische Steuerverwaltung an die ausländischen Steuerbehörden.

Zu den Fragen des Fragestellers können wir wie folgt Stellung nehmen.

1. Könnte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt auf seiner Website einen Hinweis zu diesem Abkommen platzieren, bzw. was ist betreffend Kommunikation / Information bereits vorgesehen?

Die Steuerverwaltung informiert an verschiedener Stelle über den AIA. So ist auf der Startseite ihrer Website eine kurze Information über den AIA mit weiterführenden Links und einer Nummer für telefonische Auskünfte zu finden. Ausserdem hat die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen mit der Steuererklärung 2016 ein Informationsblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz zum Thema Steueridentifikationsnummer beim AIA zukommen lassen. Darauf hat auch die Vorsteherin des Finanzdepartements in ihrem Begleitschreiben zur Steuererklärung 2016 hingewiesen.

2. Wie werden die teils sehr verunsicherten Leute unter Wahrung der Vertraulichkeit eindeutig informiert, damit sie von der Möglichkeit der "straffreien Selbstanzeige" Gebrauch machen können?

Auch zur straflosen Selbstanzeige informiert die Steuerverwaltung an verschiedener Stelle. Ein Hinweis auf die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige findet sich zum einen in der Wegleitung zur Steuererklärung. Zum anderen hat die Steuerverwaltung auf ihrer Website ein mehrseitiges Merkblatt zur straflosen Selbstanzeige herausgegeben.

3. Die Steuerverwaltung hat allen steuerpflichtigen Personen mit der Steuererklärung 2016 ein Informationsschreiben in Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch beigelegt. Weshalb wurde diese Angelegenheit nicht genutzt, um in den wichtigsten Sprachen darauf aufmerksam zu machen, dass sie 2017 noch die Möglichkeit haben, eine Selbstdeklaration vorzunehmen?

Amtssprache ist im Kanton Basel-Stadt Deutsch. Aus diesem Grund werden Informationen zu Steuerfragen grundsätzlich immer nur auf Deutsch mitgeteilt.

4. Was passiert mit einer steuerpflichtigen Person, welche bis heute ihr Bankkonto in einem europäischen Land nicht deklariert hat?

Erhält die Steuerverwaltung aufgrund des AIA Kenntnis von einem nicht deklarierten ausländischen Bankkonto, so kann sie im Falle einer Steuerverkürzung ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren durchführen. Eine straflose Selbstanzeige ist nur möglich, solange der Steuerbehörde die Existenz des ausländischen Bankkontos nicht bekannt ist.

5. Wird die Steuerverwaltung ab 01.01.2018, nach Erhalt der Bankangaben durch die ausländische Steuerverwaltung, die steuerpflichtige Person auffordern, die nötigen Unterlagen zu besorgen und direkt eine Busse erlassen oder sieht die Steuerverwaltung eine massvolles Vorgehen mit einer einmaligen Amnestie vor (siehe oben)?

Besteht Verdacht auf eine Steuerverkürzung, leitet die Steuerverwaltung gegen die steuerpflichtige Person ein Nachsteuerverfahren ein und erhebt gegebenenfalls Nachsteuern und Verzugszinsen. Bei einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Steuerhinterziehung wird ausserdem, wenn keine Selbstanzeige erfolgte, eine Busse nach Massgabe des Verschuldens der steuerpflichtigen Person erhoben. Eine Steueramnestie ist nicht möglich. Das Steuerstrafrecht ist bundesrechtlich geregelt. So hat das Bundesgericht in einem den Kanton Tessin betreffenden Urteil vom 30. März 2015 erkannt, dass das vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der erstmaligen Selbstanzeige gewährte Privileg der Strafflosigkeit harmonisierungsrechtlich abschliessend zu verstehen ist und den Kantonen keinen Raum für darüber hinausgehende Amnestiebestimmungen lässt (BGr. 2C_1194/2013, 2C_645/2014).

6. Was passiert mit den Personen, welche der Quellensteuer (Aufenthaltsbewilligungen L für Kurzaufenthalter und B für Jahresaufenthalter) unterstellt sind? Diese Personen erhalten, bei Einkommen unter Fr. 120'000 keine Steuererklärung. Der Arbeitgeber zieht die Quellensteuer direkt vom Lohn ab.

Falls eine quellensteuerpflichtige Person eine Selbstanzeige für ihre ausländischen Einkünfte und Vermögenswerte einreichen möchte, kann sie das formlos bei der Steuerverwaltung tun. Es spielt keine Rolle, dass sie wegen ihrer Unterstellung unter die Quellensteuer keine Steuererklärung erhalten hat. Die angezeigten Einkünfte und Vermögenswerte werden von der Steuerverwaltung auf dem Weg der ergänzenden oder nachträglichen ordentlichen Veranlagung veranlagt und mit einer internationalen Steuerausscheidung auf den Kanton und den ausländischen Staat repartiert.

7. Wie werden steuerpflichtige Personen behandelt, welche soziale Leistungen (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Subventionen, Krankenkassenprämien) bezogen haben, aber ihr Vermögen im Ausland bis heute nicht deklariert haben. Werden diese Personen direkt angezeigt und müssen mit einer Verurteilung rechnen?

Gemäss § 141 des kantonalen Steuergesetzes erteilen die Steuerbehörden den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Informationen, die die Steuerverwaltung im Rahmen des AIA erhalten hat, dürfen aufgrund des im multilateralen Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verankerten sog. Spezialitätsprinzips nicht direkt an andere Verwaltungsbehörden weitergeleitet werden. Zulässig ist hingegen die Weiterleitung der korrigierten Steuerberechnungsgrundlagen, solange die im Rahmen des AIA erlangten Informationen selbst nicht weitergegeben werden. Dass die Steuerverwaltung den für Sozialleistungen zuständigen Behörden Auskünfte über die Steuerbemessungsgrundlage gibt, ist somit nicht ausgeschlossen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin